

Vereinssatzung
Boule Compagnie OHZ e.V. 1988



in der Fassung vom 26.4.2017

§ 1

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Pflege und die Verbreitung des Boule-Spiels.
- (2) Es werden im Rahmen seiner Möglichkeiten Angebote vorgehalten zur Erlernung und Verbreitung dieses Sports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung des Boule-Sports und der Teilnahme an Turnieren. Der Zweck wird auch dadurch verwirklicht, dass Behinderten, Alten und Jugendlichen die Möglichkeit gegeben wird, diesen für die Altersgruppen geeigneten Sport zu erlernen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Petanque-Verband, im Landessportbund und im niedersächsischen Petanque-Verband sowie im Kreissportbund Osterholz an.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

**Name, Sitz und
Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Boule Compagnie OHZ e. V. 1988 und hat seinen Sitz in Osterholz-Scharmbeck.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister Walsrode unter der Nr. VR160332 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Vereinsämter sind Ehrenämter

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsäch-

lich entstandene Auslagen.

§ 4

Mitgliedschaften

- (1) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (2) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich Unter Angabe der Personalien beim Vorstand zu stellen. Die Mitgliedschaft und damit auch Beitragspflicht beginnen erst mit der Bestätigung der Aufnahme durch Vorstandsbeschluss. Mit der Aufnahme erkennt der Bewerber die Satzung an.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitgliedern

- (1) Die Mitglieder sind gehalten, die sportlichen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen sowie Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder, sowie passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
- (4) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 7

Beiträge

- (1) Die Vereinsbeiträge sind als Bringschuld anzusehen. Die Beiträge können beim

Kassenwart oder bargeldlos gezahlt werden.

- (2) Der Beitrag wird jährlich entrichtet. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 01.05. des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- (3) Die Höhe der Jahresbeiträge und die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt (wird im Protokoll vermerkt).
- (4) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Austrittserklärung hat mit vierteljähriger Frist zum Jahresende gegenüber dem Vorstand schriftlich, per Fax oder per Email zu erfolgen.
- (2) Der Ausschluss erfolgt, wenn Mitglieder länger als ein Jahr trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages im Rückstand sind oder bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

- (3) Ein Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ausgeschlossen.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung

b) der Vorstand.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenswart.
- (2) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt .
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er beschließt über seine eigene Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.
- (4) Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die gemäß dem jeweiligen geplanten Haushaltsplan durch die Mitgliederversammlung genehmigt sind oder die 300 Euro nicht übersteigen, kann der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, selbständig durchführen.
- (5) Höhere Geschäfte bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstands.
- (6) Der Kassenswart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von 5 Tagen schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (10) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (11) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (12) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 11

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung beruft zwei Kassenprüfer, denen die Prüfung der Kasse obliegt. Sie müssen von der Versammlung jährlich neu bestimmt werden und gehören nicht dem Vorstand an. Wiederwahl ist möglich.

§ 12

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Hierzu muss schriftlich oder per Email eingeladen werden. Dieses geschieht 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgendem Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied den Verein bekannt gegebenen Adresse bzw. E-mailadresse gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder beschließen über
 1. die Neuwahl des Vorstandes,
 2. den Haushaltsplan,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. die sportlichen Aktivitäten des laufenden Geschäftsjahres,
 5. das Vereinslokal und die Spielstätte,
 6. Satzungsänderungen,
 7. Festlegung von Beiträgen und Aufnahmegebühren (wird im Protokoll vermerkt),
 8. Anträge,
 9. zwei Kassenprüfer,
 10. Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder sowie 1/10 der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehr-

heit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

- 6) Satzungsänderungen müssen als Antrag des Vorstandes einstimmig in die Versammlung eingebracht oder von 2/3 der Mitglieder schriftlich gefordert werden (als Antrag zur Jahreshauptversammlung). Satzungsänderungen müssen mit 3/4 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese sind vom Vorstand binnen vier Wochen dem Amtsgericht anzuzeigen.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen oder von 2/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt werden. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
- (8) Anträge für die Tagesordnung von Mitgliederversammlungen müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden eingehen.
- (9) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen.
- (10) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens 1/4 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (11) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein 2. Wahlgang erforderlich. Ergibt auch dieser abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 14

Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Haftpflicht

Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keine Haftung. Der Verein ist durch die Mitgliedschaft im Landessportbund bei der VGH-Versicherung unfall- und haftpflichtversichert.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung bedarf der Zustimmung von 3/4 der vorhandenen Mitglieder. Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Petanque-

Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports in Niedersachsen zu verwenden hat.